Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(5.5.1972) Drucksache 8/275

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT** **Drucksache 8 / 275**
Landtag 05. 05. 72
8. Wahlperiode

# Bericht

## Bericht des Petitionsausschusses Nr. 10

Der Petitionsausschuß hat am 5. Mai 1972 die nachstehend aufgeführten 30 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

**Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

| Nr. der Eingabe | Gegenstand | Begründung |
|---|---|---|
| L 8/30 | Beschwerde gegen Ablehnung der Anträge auf Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente | Mit Bescheiden des Versorgungsamtes vom 10. und 11. April 1972 wurden die Anträge des Petenten vom 30. März 1971 auf Anerkennung einer Nierenentzündung und vom 28. April 1971 auf Anerkennung einer chronischen Knochenmarksentzündung sowie auf Gewährung eines Einkommensausgleichs wegen schädigungsbedingter Arbeitsunfähigkeit abgelehnt. Der Petent hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Bescheide Widerspruch einzulegen und den dann zu erteilenden Widerspruchsbescheid des Landesversorgungsamtes Bremen von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit überprüfen zu lassen. |
| L 8/50 | Verlegung in eine psychotherapeutische Anstalt | Eine Verlegung in eine psychotherapeutische Anstalt ist nach ärztlichen Gutachten zur Zeit nicht erforderlich. |
| L 8/62 | a) Bitte um den Arbeitseinsatz als Maurer | a) Der Einsatz des Petenten als Maurer außerhalb der Anstalt kommt zur Zeit wegen des hohen Strafrestes nicht in Betracht. Ein Arbeitsplatz als Maurer innerhalb der Anstalt steht nicht zur Verfügung. Der Petent hat inzwischen eine andere Arbeit zugewiesen bekommen. |
| | b) Urlaubsgewährung | b) In Anbetracht des hohen Strafrestes kann nach der Allgemeinen Verfügung des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug Urlaub noch nicht gewährt werden. |
| | c) Beschwerde über die Einschlußzeiten | c) Eine Änderung der Einschlußzeiten ist wegen des herrschenden Personalmangels nicht möglich. |
| L 8/93 | Haftunterbrechung | Der Antrag ist vom Generalstaatsanwalt abgelehnt worden. |

| Nr. der Eingabe | Gegenstand | Begründung |
|---|---|---|
| L 8/94 | Aufhebung einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung | Der Petitionsausschuß kann und darf gerichtliche Entscheidungen weder überprüfen noch aufheben. |
| L 8/102 | Gewährung einer Jubiläumszuwendung | Die Ehrungsbestimmungen vom 13. August 1968 sind mit Wirkung vom 1. September 1968 in Kraft getreten, so daß die nachträgliche Gewährung einer Jubiläumszuwendung aufgrund des § 7 dieser Bestimmungen lediglich denjenigen Beamten gewährt werden kann, die sich am 1. September 1968 noch im aktiven Dienst befunden haben. |
| L 8/105 | Weiterbeschäftigung über das 65. Lebensjahr hinaus | Es besteht keine Möglichkeit, dem Antrag des Petenten zu entsprechen, zumal die Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus gemäß § 65 Abs. 1 Buchstabe e) des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vom 11. November 1969 der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt, der sich gegen eine Weiterbeschäftigung des Petenten für ein Jahr ausgesprochen hat. |

**Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

| Nr. der Eingabe | Gegenstand | Begründung |
|---|---|---|
| L 8/32 | Beschwerde wegen angeblicher Mißstände beim Einkauf | Durch Veränderung der Verkaufsbedingungen ist die Petition erledigt. |
| L 8/44 | Beschwerde gegen ärztliche Betreuung im ZKH | Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Eingabenausschuß der Hamburger Bürgerschaft überwiesen. |
| L 8/51 | Beschwerde gegen die gemeinsame Unterbringung mit einem schwierigen Mitgefangenen auf einer Gemeinschaftszelle | Der Mitgefangene wurde nach kurzer Zeit auf eine andere Zelle verlegt. |
| L 8/58 | a) Antrag auf Gewährung eines Fortbildungsstipendiums | a) Aufgrund der Stellungnahme des deutschen Generalkonsulats in Concepción, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Senators für Wirtschaft und Außenhandel erfüllt der Petent die Voraussetzungen nach den Richtlinien nicht. Die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erfolgte auf eigenes Risiko, obwohl der Petent vorher von der Ablehnung seines Stipendienantrages und auch seines Antrages auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mündlich und schriftlich unterrichtet war.<br><br>Dem deutschen Generalkonsulat in Concepción ist eine Zusage, daß der Petent nach seiner Rückkehr eine Lehrtätigkeit an der dortigen Universität erhält, nicht bekannt. |
| | b) Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis für sich und seine Ehefrau | b) Bezüglich der Erteilung einer Arbeitserlaubnis hat das Arbeitsamt zu befinden. Da aber die Aufenthaltserlaubnis sowohl des Petenten als auch seiner Ehefrau mit einer Auflage nach § 7 Abs. 3 Ausländergesetz versehen ist, die die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht gestattet, darf das Arbeitsamt Bremen gemäß § 5 der Arbeitserlaubnisverordnung vom 2. März 1971 keine Arbeitserlaubnis erteilen. |

| Nr. der Eingabe | Gegenstand | Begründung |
|---|---|---|
| L 8/61 | Beschwerde gegen eine Maßnahme der Vollzugsleitung | Die Beschwerde wurde zu Recht erhoben. Die Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt waren durch das Gespräch des Petenten mit dem Oberlehrer Wendland nicht gefährdet. Die angeordnete Gesprächsunterbrechung findet nicht die Billigung des Petitionsausschusses. |
| L 8/65 | Beschwerde gegen die Zurückhaltung eines Briefes | Der Brief ist inzwischen weitergeleitet worden. |
| L 8/67 | Antrag auf Haftunterbrechung zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins | Der Bitte ist entsprochen worden. |
| L 8/74 | Beschwerde wegen Nichtaushändigung eines Weihnachtspaketes | Dem Petenten sind auf Anweisung des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug die Zigaretten und der Kaffee ausgehändigt worden. |
| L 8/75 | Erlernung eines Berufes während der Haftzeit | Der Petent wurde in die Vollzugsanstalten in Trier verlegt. |
| L 8/79 | Beschwerde gegen Maßnahmen der Vollzugsleitung | Der Petent ist am 15. April 1972 entlassen worden. |
| L 8/83 | Beschwerde wegen Benachteiligung beim Einkauf durch zu geringe monatliche Zuteilung aus den Eigenmitteln wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit | Der Beschwerde wurde abgeholfen, die monatliche Zuteilung aus den Eigenmitteln wurde auf 15,— DM erhöht. |
| L 8/111 | Prüfung, inwieweit Schulbehörden des Landes Bremen aus Unkenntnis der Qualifikation der im Gymnastikseminar Loheland ausgebildeten Gymnastiklehrerinnen diesen Lehrkräften eine Anstellung im Bereich des Schulsonderturnens (orthopädisches Turnen) erschwert bzw. verhindert wird. | Die an der Loheland Schule erworbene Lehrbefähigung in pflegerischer Gymnastik wird in Bremen als Qualifikation für das Schulsonderturnen anerkannt. Zur Zeit sind überwiegend Gymnastiklehrerinnen tätig, die auch die Sportfachgebiete Turnen, Leichtathletik, Schwimmen und Spiel in einer staatlich anerkannten Prüfung nachgewiesen haben. Zur Zeit sind genügend Lehrkräfte mit Wahlfach Sport vorhanden.<br>Das Schulsonderturnen konnte bisher als nebenamtlicher Unterricht abgedeckt werden. Sofern eine stundenweise Tätigkeit einer Gymnastiklehrerin im Bereich Schulsonderturnen notwendig erscheint und sich hierfür eine Lehrkraft der Schule Loheland zur Verfügung stellte, wurde sie mit einer nebenamtlichen Lehrtätigkeit beschäftigt. |
| L 8/112 | Beschwerde wegen nichterfolgter Anpassung der Körperschadensrente | Laut Schreiben des Senators für Arbeit vom 6. April 1972 wurde die Rente des Petenten inzwischen erhöht. Der Bescheid ist dem Antragsteller am 21. März 1972 zugegangen. |
| L 8/114 | Änderung des Bremischen Architektengesetzes | Die Petition wird zwecks weiterer Bearbeitung und Berichterstattung vor dem Plenum an die Deputation für Bau und Raumordnung überwiesen. |
| L 8/116 | Antrag auf Aushändigung der Jubiläumszuwendung und der Urkunde | Dem Begehren des Petenten wurde inzwischen entsprochen. |

**Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:**

| Nr. der Eingabe | Gegenstand | Begründung |
|---|---|---|
| L 8/33 | Beschwerde wegen fehlender Sicherheitsbestimmungen in der Anstaltsschlosserei | Der Strafgefangene hat die bestehenden Sicherheitsbestimmungen nicht beachtet. |
| L 8/34 | Beschwerde gegen verschiedene Maßnahmen der Vollzugsleitung | Die von dem Petenten beanstandeten Maßnahmen der Vollzugsleitung haben sich nach eingehender Überprüfung als unbegründet erwiesen. |

| Nr. der Eingabe | Gegenstand | Begründung |
|---|---|---|
| L 8/42 | Beschwerde wegen angeblich unterlassener zahnärztlicher Versorgung | Der Petent ist inzwischen in der Kieferklinik behandelt worden. Laut ärztlicher Auskunft war die zahnärztliche Versorgung ausreichend. |
| L 8/47 | Beschwerde gegen die Verweigerung einer zusätzlichen Einkaufsmöglichkeit | Der Petent durfte, als er kein Weihnachtspaket empfing, entgegen seiner Darstellung zu Weihnachten von seinem Eigengeld einkaufen, obwohl nach Nr. 99 Abs. 2 Dienst- und Vollzugsordnung sonst für Einkäufe nur das Hausgeld verfügbar ist. |
| L 8/72 | Beschwerde gegen die Verweigerung einer zusätzlichen Einkaufsmöglichkeit | Eine Ausnahme von Nr. 99 Abs. 2 Dienst- und Vollzugsordnung konnte nicht gemacht werden, da der Petent die Möglichkeit gehabt hätte, ein Geburtstagspaket in Empfang zu nehmen. |
| L 8/76 | Beschwerde gegen die Verweigerung einer zusätzlichen Einkaufsmöglichkeit | Ein Sondereinkauf vom Eigengeld anstelle des Empfangs eines Geburtstagspakets ist nach Nr. 99 Abs. 2 Dienst- und Vollzugsordnung nicht möglich. |
| L 8/81 | Verzögerung der Zugangsuntersuchung | Die Persönlichkeitserforschung in der Zugangsstation erfordert einen angemessenen Zeitraum. |
| L 8/88 | Beschwerde wegen angeblicher mangelnder ärztlicher Versorgung | Der Petent wurde ausreichend ärztlich versorgt. Im übrigen wurde er inzwischen entlassen. |



Carl Schünemann Bremen